

A		B		C	X
---	--	---	--	---	---

Aktenzeichen: T 1111/92 - 3.3.1

Anmeldenummer: 82 111 180.4

Veröffentlichungs-Nr.: 0 082 987

Bezeichnung der Erfindung: Neue Isocyanato-isocyanurate sowie ein Verfahren
zu deren Herstellung

Klassifikation: C07D 251/34

ENTSCHEIDUNG

vom 15. Juni 1993

Anmelder: HÜLS AKTIENGESELLSCHAFT

Einsprechender: RHONE-POULENC CHIMIE

Stichwort:

EPÜ Artikel 108, Regel 65 (1)

Schlagwort: "Fehlende Beschwerdebegründung"



Aktenzeichen: T 1111/92 - 3.3.1

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.3.1
vom 15. Juni 1993

Beschwerdeführer:
(Einsprechender)

RHONE-POULENC CHIMIE
25, Quai Paul-Doumer
F - 92408 Courbevoie Cedex (FR)

Vertreter:

Vignally, Noel
RHONE-POULENC INTERSERVICES
Service Brevets Chimie
Centre de Recherche de Saint-Fons
B.P. 62
F - 69192 Saint-Fons Cedex (FR)

Beschwerdegegner:
(Patentinhaber)

HÜLS AKTIENGESELLSCHAFT
Patentabteilung / PB 15 -
Postfach 13 20
W - 4370 Marl 1 (DE)

Vertreter:

Steil, Hanna, Dipl.-Chem.
c/o Hüls Aktiengesellschaft,
Patentabteilung/PB 15
W - 4370 Marl 1 (DE)

Angefochtene Entscheidung:

Entscheidung der Einspruchsabteilung des
Europäischen Patentamts vom 21. September 1992,
mit der der Einspruch gegen das europäische
Patent Nr. 0 082 987 aufgrund des Artikels
102 (2) EPÜ zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: K.J.A. Jahn
Mitglieder: R.K. Spangenberg
J.C. Saisset

Sachverhalt und Anträge

- I. Durch Entscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts vom 21. September 1992 ist der Einspruch gegen das europäische Patent Nr. 082 987 gemäß Artikel 102 (2) EPÜ zurückgewiesen worden.

Die Entscheidung wurde am selben Tag durch Einschreiben mit Rückschein an die Beteiligten abgesandt.

Gegen diese Entscheidung hat die Einsprechende am 20. November 1992 Beschwerde erhoben und Aufhebung der angefochtenen Entscheidung beantragt. Die Beschwerdegebühr wurde am selben Tag entrichtet.

Eine Beschwerdebegründung wurde nicht eingereicht.

- II. Mit Schreiben vom 1. April 1993 hat die Geschäftsstelle der Beschwerdekammer die Einsprechende auf das Fehlen einer Beschwerdebegründung und auf die voraussichtliche Verwerfung der Beschwerde als unzulässig aufmerksam gemacht sowie auf Artikel 122 EPÜ hingewiesen.

Die Beschwerdeführerin hat sich weder zu dem Schreiben der Geschäftsstelle geäußert, noch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt.

Entscheidungsgründe

Da eine Beschwerdebegründung nicht eingegangen ist, wird die Beschwerde gemäß Artikel 108 in Verbindung mit Regel 65 (1) EPÜ als unzulässig verworfen.

Entscheidungsformel


Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird als unzulässig verworfen.

Die Geschäftsstellenbeamtin:


E. Görgmaier

Der Vorsitzende:


K. Jahn

Kc/jp 22.6.93

DT111192.D

23.6.93